

## **Kampf um Deutungshoheit bei geplanter Flüchtlingsunterkunft**

*Zeitung berichtet korrekt über Proteste von AfD und Bürgerinitiative gegen „Containerdorf“*

Entscheidung: unbegründet

Ziffer: 2

Eine Tageszeitung berichtet über eine Veranstaltung zur Gründung einer Bürgerinitiative gegen ein angeblich geplantes Containerdorf für Geflüchtete. Dabei kommen ausführlich AfD-Politiker und weitere Flüchtlingsgegner zu Wort, aber auch Vertreter anderer Parteien. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verletzt der Artikel die Wahrhaftigkeit und diskriminiert Flüchtlinge. Der Bericht wirke nicht unparteiisch, sondern vermittele Behauptungen der AfD als Tatsachen. Außerdem sei der Artikel als Aufruf zur Teilnahme an einer geplanten Demonstration zu verstehen. Falsch seien die veröffentlichten Zahlen: nicht 150, sondern maximal 80 Flüchtlinge sollten aufgenommen werden. Es handele sich auch nicht um ein Containerdorf, sondern um eine Unterbringung in modularer Bauweise ohne Container. Hier sei unsauber recherchiert worden. Der Artikel mache vor allem Angst vor alleinreisenden jungen Männern etwa aus Syrien und Afghanistan, die sich nicht integrieren lassen würden. Dies sei ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung. Die Zeitung erwidert, dass sie Aussagen der AfD an keiner Stelle als Tatsache dargestellt habe. Ganz im Gegenteil: Bei der Zahl der erwarteten Flüchtlinge habe sie neben der AfD („150 Flüchtlinge“) auch den Bürgermeister zitiert („bis zu 95 Geflüchtete“) und anschließend formuliert: „Wie viele weitere Geflüchtete die Kreisstadt tatsächlich aufnehmen wird, bleibt also vorerst unklar.“ Außerdem werde ein grüner Stadtverordneter zitiert, der „Solidarität und Toleranz gegenüber Flüchtlingen“ gefordert habe. Über den Termin der geplanten Demonstration habe die Zeitung nur informiert, ohne zur Teilnahme aufzurufen. Der Begriff „Containerdorf“ stamme von der Bürgerinitiative selbst. Bei der Warnung vor alleinreisenden jungen Männern handele es sich um das Zitat einer Versammlungsteilnehmerin. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene Sorgfaltspflicht und erklärt die Beschwerde einstimmig für unbegründet. Er folgt damit der Stellungnahme der Zeitung. Im Ergebnis ist keine Falschinformation oder Irreführung der Leserschaft festzustellen. Zwar ist die Verwendung des Ausdrucks „Containerdorf“ ohne Anführungszeichen nicht als Zitat der Bürgerinitiative erkennbar, sondern als redaktionelle Wortwahl aufzufassen. Allerdings wird dazu auch der CDU-Bürgermeister mit dem Ausdruck „Modularbauweise“ erwähnt; dadurch wird hinreichend deutlich, dass hier ein Kampf um die Deutungshoheit mittels Wortwahl stattfindet. Eine Irreführung der Leserschaft über die tatsächlich geplante Unterbringung ist nicht ersichtlich.